



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Fondation suisse pour la protection  
et l'aménagement du paysage

Bern, 12. April 2022, **Medienmitteilung**

## **Gericht bestätigt: Hängebrücke über Schinschlucht ist nicht bewilligungsfähig**

**Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hat allen Beschwerdepunkten von Mountain Wilderness und der Stiftung Landschaftsschutz gegen die touristische Möblierung eines wilden, unverbauten Abschnitts der Schinschlucht zugestimmt. Hängebrücken ohne Verbindungsfunktion sind gemäss Gewässerschutzgesetz nicht zulässig.**

Vor zwei Jahren richteten Mountain Wilderness Schweiz und die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz eine Beschwerde an das Bündner Verwaltungsgericht gegen den Regierungsentcheid zur Teilrevision der Ortsplanung und zur Rodungsbewilligung für das Tourismusprojekt «Aventura alvra». Der Kern dieser geplanten Vergnügungsanlage zwischen den Solisbrücken sind zwei Hängebrücken über die Schinschlucht sowie eine künstliche Felskaverne samt Plattform. Die Beschwerde wurde vollumfänglich gutgeheissen.

### **Brücke ohne Verbindungsfunktion**

Für die Hängebrücken ist eine Ausnahmegewilligung für das Überdecken von Fliessgewässern nötig. Diese kann erteilt werden für Verkehrswege. Die zwei geplanten Hängebrücken stellen aber keine Wegverbindung dar – es wird weder eine bestehende Strasse noch ein vorhandener Wanderweg weitergeführt – sondern sind als reine touristische Erlebnisanlage geplant. Dafür kann keine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wie das Gericht festhält.

### **Hohe Schutzwerte und eine wilde Schluchtenlandschaft stehen auf dem Spiel**

Das Gericht bestätigt ausserdem die Einschätzung der Umweltverbände, dass die Einholung eines Gutachtens der ENHK obligatorisch gewesen wäre. Denn die alte Solisbrücke ist im Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz aufgeführt. Das Projekt käme auch vollständig in die qualifizierte Umgebungszone des UNESCO-Welterbes-Objekts «RhB in der Landschaft Albula/Bernina» zu liegen, was in der Planung ungenügend einbezogen wurde. Insbesondere das Sprengen einer künstlichen Kaverne bedeutet einen massiven Landschaftseingriff, stellt das Gericht weiter fest und beanstandet das Fehlen einer umfassenden Interessensabwägung inklusive Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen.

### **Weitere Informationen:**

Franziska Grossenbacher, Stv. Geschäftsleiterin Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL-FP, 076 304 43 58  
Maren Kern, Geschäftsleiterin Mountain Wilderness Schweiz, 031 372 30 00